

# Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung; KKV)

## Änderung vom...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 31 Abs. 4–6*

<sup>4</sup> Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
  1. eine gemeinsame Verwaltung,
  2. Beherrschung, oder
  3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

<sup>5</sup> Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

<sup>6</sup> Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

### II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Tag. Monat Jahr

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 951.311